

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma ZOMA Milch & Molke GmbH und Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen in 89312 Günzburg, Rudolf-Diesel-Str. 17, Fl.-Nr. 3792 Gmk. Günzburg, gemäß § 16 BImSchG; Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma ZOMA Milch & Molke GmbH führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage auf Heizöl EL-Basis samt Nebeneinrichtungen als Netzersatzanlage.

Die Verbrennungsmotoranlage auf Heizöl EL-Basis bildet mit den Nebeneinrichtungen (Brennstofftanks, Abgaskamin, Generator, Trafo, Eigenstromverteilung Batteriespeicher, Mess- und Steuereinheit, Container) ein sogenanntes Batterie-Hybrid-System.

Das Batterie-Hybrid-System wird aus den folgenden vier Hauptkomponenten aufgebaut:

- Netzersatzanlage, bestehend aus einem serienmäßig gefertigtem Verbrennungsmotor mit luftgekühltem Synchrongenerator,
- Batterieanlage, bestehend aus Lithium-Ionen Batteriezellen und Wechselrichtern,
- Steuerungs- und Überwachungseinheit,
- Transformatorstation.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.29.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 2 km Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzgebiete (gesetzliche geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Baudenkmäler) im Sinne der Anlage 3 vorliegen, dass Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPS zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben gemäß §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im Wirkungsbereich, 2 km Umkreis um den Standort, identifizierten Biotope zu erwarten, da diese keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den von der Verbrennungsmotoranlage erzeugten Luftschadstoffen aufweisen. Auch für das Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiet welche sich im Wirkungsbereich jedoch nicht am Anlagenstandort selbst befinden, sind aufgrund der Entfernung sowie der vorhandenen und vorgesehenen Schutzvorkehrungen nach AwSV keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Im direktem Umfeld des Untersuchungsstandorts (Radius 200 m) liegen keine Bau- und Bodendenkmäler. Die im Wirkungsbereich liegenden Baudenkmäler liegen so weit entfernt, dass weder ein direkter Eingriff, noch eine optische Einwirkung vorliegt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe können ausgeschlossen werden. Die Anlage kann nach dem Stand der Technik die Vorsorgegrenzwerte der TA Luft bzw. der 44. BImSchV einhalten. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Der Verbrauch an Fläche und Boden ist gering und liegt innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes, so dass auch die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt als nicht erheblich nachteilig zu bewerten ist. Eine erheblich nachteilige

Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu befürchten, da die Verbrennungsmotoranlage direkt im Gewerbegebiet liegt.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 18.03.2021
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin